

Art. 26 Einleitung des Verfahrens nach Ablösungsbezirken

- (1) Die Forstrechtsstelle verfügt jeweils für einen bestimmten Teil des Teil- und Zinswaldgebiets (Ablösungsbezirk) die Einleitung des Ablösungsverfahrens.
- (2) Die Einleitungsverfügung muß enthalten
- a) die Beschreibung des Ablösungsbezirks unter grundbuchmäßiger Bezeichnung der in Betracht kommenden belasteten Grundstücke,
 - b) die namentliche Bezeichnung der Berechtigten und Verpflichteten und
 - c) die grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke, zu deren Gunsten die abzulösenden Holznutzungsrechte und -vergünstigungen bestehen.